

SATZUNG

=====

§ 1

NAME - SITZ - GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Benchrest Verband e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dransfeld.
3. Die Geschäftsadresse des Verbandes ist die Wohnanschrift des jeweils amtierenden Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Ausübung und Weiterverbreitung des Benchrest-Schießens in Deutschland, sowie die Weiterentwicklung der Schieß- und Wiederladetechnik zum sportlichen Wettkampf.
3. Der Verband gibt sich eine Sportordnung.

§ 3

MITTEL DES VERBANDES

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren hat eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten mit vorzulegen.
3. Juristische Personen können nur als „fördernde Mitglieder" aufgenommen werden.

4. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben oder solche Mitglieder, die mindestens 40 Jahre Mitglied im Verband sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen Vereinsbeiträgen befreit.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Eine anteilige Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt in der Regel nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Ehemalige ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verband.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Lastschriftverfahren, zu dem das Mitglied dem Verband eine Bankeinzugsermächtigung erteilt.

4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgelegt.
5. Der Vorstand kann die geeigneten fälligen Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes zu benutzen, Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband bestmöglich zu unterstützen, die festgelegten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand erlassene Sportordnung und die anderen Beschlüsse zu beachten und einzuhalten.

§ 8

ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Die Funktion des Schriftführers kann auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit wahrgenommen werden.
2. Zusätzlich können bei Bedarf Koordinatoren berufen werden
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die unter § 8 (3) genannten sind Einzelvertretungsbefugt.
5. Der Vorstand ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
6. Der Schatzmeister ist für alle Belange der Finanztätigkeit zeichnungsberechtigt - bei Beträgen ab 1 000,- EUR jedoch nur gemeinsam mit jeweils einem der einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder.

§ 10

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a- Vorbereitung und Einberufung der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e- Führung einer nationalen Ergebnisstatistik, die den Mitgliedern in regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Jahr, bekannt gegeben werden soll.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Versammlungsleiter ist der stellvertretende Vorstand - im Falle der Verhinderung der Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Personalwahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch den gem. § 11 (1) Satz 2 bestimmten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - c- Entlastung des Vorstandes.
 - d- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- e- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Arbeit mit der Finanzrichtlinie wird von zwei aus der Mitgliedschaft des Verbandes zu wählenden Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind, geprüft.

§ 13

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Vom Vorsitzenden werden alle Mitglieder des Verbandes mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an seine letzte, dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Bei Personalwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
8. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 17
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die geänderte Fassung der Satzung vom 15.04.1979, zuletzt geändert am 19.09.1996, tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 24. Juli 2004 in Weimar beschlossen:

.....
Vorsitzender

.....
Stellv. Vorsitzender